



Handbuch für Gemeinden

Sachplanung Seeverkehr

Impressum

- Herausgeber: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK)
- Projektleitung: Katharina Dobler, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) (Leitung)
Emanuel Buchs, Entwicklungsraum Thun (vormals Region Thun-Innertport)
Andreas Fiechter, Region Seeland.biel/bienne
Kaspar Reinhard, Region Seeland.biel/bienne
Stefan Schweizer, Regionalkonferenz Oberland-Ost
Elisabeth Bernard, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Adrian Friedrich, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA)
Willy Müller, Fischereiinspektorat (LANAT/FI)
Tamara Schneider, Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)
Renate Schöni, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Ueli Stalder, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
Jean-Michel Vetter, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Projektkoordination: Ueli Stalder, Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)
- Bearbeitung: Ueli Haag, haag hähnle GmbH, 2502 Biel/Bienne
Rolf Hähnle, haag hähnle GmbH, 2502 Biel/Bienne
Karl Ludwig Fahrländer, ad!vocate, 3000 Bern 6
Michael Pflüger, ad!vocate, 3000 Bern 6
- Bestelladresse: Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern
Tel. 031 633 77 30
E-Mail: info.agr@jgk.be.ch
- Internet über <http://www.jgk.be.ch>

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden	4
	2.1 Zuständigkeit der Gemeinden	4
	2.2 Zustimmung zu Nutzungsplanungen für Gewässerflächen	4
3	Planungsaufgaben bezüglich Bootsstationierung	5
	3.1 Drei verschiedene Uferbereiche	5
	3.2 Planungsaufgaben in den Ausschlussbereichen	5
	3.3 Planungsaufgaben in den Konsolidierungsbereichen	5
	3.4 Planungsaufgaben in den Prüfungsbereichen	8
	Anhang 1: Idealtypisches Vorgehen	11
	Anhang 2: Aufhebung von bestehenden Bootsanbindestellen	13
	Anhang 3: Mustervorschriften	15
	Anhang 4: Erhebung des Bestandes an vorhandenen Bootsabindestellen	17

1 Einleitung

Am 28. August 2013 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Sachpläne «Seeverkehr Thuner- und Brienersee» und «Seeverkehr Bernische Teile Bieler- und Neuenburgersee» genehmigt (nachfolgend: Sachpläne). Diese ersetzen die Richtpläne «Bootsstationierung für den Thuner- und Brienersee» und «Bootsstationierung für die bernischen Teile des Bieler- und Neuenburgersees» aus den Jahren 1996 bzw. 1993.

Die behördenverbindlichen Inhalte der Sachpläne müssen in einem nächsten Schritt von den Gemeinden in ihre Nutzungsplanung überführt werden. Insbesondere sehen die Sachpläne vor, dass die Gemeinden grundeigentümergebundene Nutzungspläne erlassen, mit denen Anlagen zur Bootsstationierung (Anbindestellen) festgesetzt werden. Erst wenn diese Nutzungspläne vorliegen, können neue Anbindestellen bewilligt bzw. bestehende Anbindestellen verschoben werden.

Im Zentrum des Sachplans und des Handbuchs stehen die gewässerseitigen Anbindestellen, welche der dauerhaften Bootsstationierung dienen, also solche in Häfen, an Stegen und auf Slipanlagen und solche an Bojen. In den Sachplänen und im Handbuch *nicht behandelt* werden hingegen landseitig angeordnete Trockenplätze. Ebenfalls *nicht* Gegenstand des Sachplans und des Handbuchs sind andere Anlagen auf der Seefläche wie z.B. Bade- stege oder Badeflosse. Soweit es sich um private Anlagen handelt, können jedoch auch solche Bauten nur bewilligt werden, nachdem die Gewässerfläche dafür in einer grundeigentümergebundene Nutzungsplanung freigegeben worden ist. Nicht Thema des Handbuchs sind schliesslich Vollzugsaufgaben, die dem Kanton selbst obliegen, wie beispielsweise die Fortschreibung der Sachpläne oder der Erlass von Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen auf den Seen.

Das vorliegende Handbuch richtet sich an die Gemeinden. Es soll ihnen beim sachgerechten und effizienten Vollzug der Sachpläne helfen. Dazu erläutert es die zu berücksichtigenden rechtlichen und planerischen Vorgaben aus den Sachplänen und dem übrigen übergeordneten Recht, äussert sich zu den Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton und enthält Hinweise zum planerischen Vorgehen sowie zu den Themen und Inhalten der Interessenabwägung. Das Handbuch enthält Empfehlungen und Arbeitshilfen; es ist rechtlich aber nicht verbindlich.

2 Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden

2.1 Zuständigkeit der Gemeinden

Nach Massgabe von Art. 55 Abs. 1 und Art. 64 BauG¹ ist der Erlass von grundeigentümergebundenen Nutzungsplänen (baurechtliche Grundordnung oder Überbauungsordnungen [ÜO]) Aufgabe der Gemeinden. Im Rahmen der Gesetzgebung und der übergeordneten Planungen sind die Gemeinden gemäss Art. 65 BauG in ihrer Nutzungsplanung frei. Der Erlass der Uferschutzpläne nach SFG² ist ebenfalls eine Gemeindeaufgabe (vgl. Art. 2 und Art. 5 Abs. 2 SFG).

In Nachachtung dieser Kompetenzordnung sollen die zur Umsetzung der Sachpläne notwendigen Nutzungs- oder Uferschutzpläne bzw. deren Abänderungen grundsätzlich durch die Gemeinden beschlossen werden. Die Regionalkonferenzen oder der Kanton dürfen Nutzungspläne demgegenüber nur in besonderen Fällen erlassen, nämlich wenn es zur Wahrung regionaler oder kantonaler Interessen nötig ist (regionale ÜO nach Art. 98b BauG oder kantonale ÜO nach Art. 102 BauG) oder wenn eine Gemeinde untätig bleibt, obwohl sie ihre Vorschriften und Pläne anpassen müsste (Ersatzvornahme gemäss Art. 65 Abs. 2 Bst. c BauG). Abgesehen von diesen Fällen ist es daher Aufgabe der Gemeinden, die Sachpläne umzusetzen, soweit es um den Erlass von Nutzungsplänen geht.

2.2 Zustimmung zu Nutzungsplanungen für Gewässerflächen

Gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG und Art. 16 Abs. 2 BauV³ erstreckt sich die Hoheit der Ufergemeinden des Brienzer-, Thuner- und der bernischen Teile des Bielersees zum Erlass von Nutzungsplänen für *private* Bauvorhaben in Gewässern originär nur auf das feste Ufer und auf diejenigen Teile des Sees, die noch zu Grundstücken von privaten Personen gehören. Für die übrigen Teile dieser Seen steht die Hoheit grundsätzlich dem Kanton zu⁴. Dieser muss die Fläche für eine Planung zur Realisierung von privaten Bauvorhaben wie Hafen- und Landeanlagen, Bootsanbindestellen und Schiffsbojen zuerst freigeben. Mit «Freigabe» ist aber nicht der Erlass einer detaillierten Bau- und Nutzungsordnung durch den Kanton gemeint, sondern bloss die gebietsbezogene Zustimmung des Kantons. Demnach können die Gemeinden mit Zustimmung des Kantons auch diejenigen Teile der Seen beplanen, für welche ihnen die Planungshoheit originär nicht zusteht. Mit der Zustimmung wird ihre Planungshoheit gewissermassen auf die Seefläche ausgedehnt.

Für die in den Sachplänen als *Konsolidierungsbereiche* (gelb) oder als *Prüfungsbereiche* (rot) ausgewiesenen Gebiete (vgl. Ziffer 3.1) wird die kantonale Zustimmung direkt durch die Sachpläne erteilt. Eine zusätzliche, gesonderte Zustimmung ist nicht mehr erforderlich. Selbstverständlich sind die Gemeinden bei ihrer Planung an die Vorgaben der Sachpläne und des übergeordneten Rechts gebunden. Mit der Zustimmung wird ihnen nur die Planungshoheit eingeräumt. Sie ersetzt weder die Vorprüfung noch die Genehmigung der Nutzungsplanung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Im Rahmen dieser Verfahren wird das AGR wie bei jeder Nutzungsplanung prüfen, ob die Planung rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen – insbesondere mit den Sachplänen – vereinbar ist. Um unnötigen Aufwand für nicht genehmigungsfähige Planungen zu vermeiden, wird planungswilligen Gemeinden dringend empfohlen, von der Möglichkeit der Voranfrage nach Art. 109a BauV Gebrauch zu machen und rechtzeitig mit dem AGR in Kontakt zu treten.

In den *Ausschlussbereichen* (grün) ist die Realisierung neuer und die Veränderung bestehender Anbindestellen ausgeschlossen. Für diese Gewässerabschnitte wird folglich durch die Sachpläne keine Zustimmung erteilt; sie dürfen durch die Gemeinden nicht beplant werden.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0).

² Gesetz über See- und Flussufer vom 6. Juni 1982 (See- und Flussufergesetz; BSG 704.1).

³ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1).

⁴ Vgl. dazu ausführlicher Zaugg/Ludwig 2007: Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern (Band I; Art. 33 N. 1)

Geht es um Vorhaben im *öffentlichen* Interesse wie zum Beispiel Schiffsstationen, öffentliche Badestege oder Badeflosse (vgl. Art. 16 Abs. 1 BauV), so ist nicht Abs. 2, sondern Abs. 1 von Art. 11 BauG einschlägig. Für solche Vorhaben schreiben das BauG und die BauV eine vorgängige Freigabe bzw. Nutzungsplanung nicht explizit vor. Art. 16 BauV äussert sich dementsprechend auch nicht zur Frage, wer für solche Vorhaben die Seen beplanen darf. Dennoch wird für öffentliche Anlagen im See in den allermeisten Fällen eine planerische Grundlage nötig sein – sei es, weil die Auswirkungen auf Raum und Umwelt von Bundesrechts wegen eine Planung bedingen, sei es, weil das Enteignungsrecht erteilt werden muss oder sei es, weil sich die Anlage auch auf das feste Ufer erstreckt. Weil die Seeflächen generell der Hoheit des Kantons und nicht der Ufergemeinden unterstehen, fehlt den Gemeinden die Planungshoheit auch für das Festsetzen von öffentlichen Anlagen. Eine kommunale Planung für solche Anlagen bedarf daher ebenfalls der Zustimmung des Kantons, welche für die als Konsolidierungsbereiche (gelb) und als Prüfungsbereiche (rot) ausgewiesenen Flächen mit den Sachplänen erteilt wird.

3 Planungsaufgaben bezüglich Bootsstationierung

3.1 Drei verschiedene Uferbereiche

Die Sachpläne legen wichtige Rahmenbedingungen für den Seeverkehr und insbesondere die räumlichen Grundzüge für die Bootsstationierung fest. Sie berücksichtigen dabei die Nutzungs- und Schutzinteressen auf den Seen und an ihren Ufern und geben verbindliche Leitplanken und Vorgaben für die Interessenabwägung.

Für die Thematik der Bootsstationierung werden die Seeufer einem der drei folgenden Bereiche zugewiesen:

- *Ausschlussbereiche (grün)*, in denen die Realisierung neuer und die Veränderung bestehender Anbindestellen ausgeschlossen sind;
- *Konsolidierungsbereiche (gelb)*, in denen ein gewisser Spielraum für die Verlagerung von Anbindestellen innerhalb des Gemeindegebiets, für die Anpassung bestehender Anlagen zur betrieblichen bzw. technischen Optimierung und ausnahmsweise an geeigneten Standorten auch für die Realisierung einer geringen Anzahl zusätzlicher Anbindestellen besteht;
- *Prüfungsbereiche (rot)*, in denen Handlungsbedarf und -spielraum für eine weiter reichende Veränderung der bestehenden Bootsstationierung besteht.

3.2 Planungsaufgaben in den Ausschlussbereichen

In den grünen Ausschlussbereichen dürfen keine neuen Anbindestellen realisiert werden. Bestehende Anbindestellen geniessen zwar Besitzstandsgarantie, können aber nicht verändert werden. In diesen Gebieten überwiegen die Schutzinteressen (Erhaltung und Aufwertung naturnaher Ufer und zusammenhängender landschaftlich wertvoller Uferpartien; Ortsbild- und Denkmalschutz; Schonung von Fischlaichgebieten; Wahrung des Zugangs zum Wasser bei öffentlichen Uferanlagen) oder sind Neuanlagen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht erwünscht (Konflikte mit Infrastrukturanlagen; Topographie; Zugänglichkeit). Diese Zielsetzungen machen klar, dass in den Ausschlussbereichen der Status quo gewahrt werden kann. Aus diesem Grund ist der Erlass eines Nutzungsplans oder die Anpassung bestehender Nutzungs- oder Uferschutzpläne unter dem Gesichtswinkel der Bootsstationierung weder nötig noch zulässig.

3.3 Planungsaufgaben in den Konsolidierungsbereichen

3.3.1 Vorgaben aus den Sachplänen

Zu den Konsolidierungsbereichen gehören Uferabschnitte, in welchen neue Anbindestellen und andere bauliche Massnahmen mit Blick auf die übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber nur ausnahmsweise möglich sind. Es ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung nötig, die im Nutzungsplanverfahren durchzuführen ist.

In den Konsolidierungsbereichen sind die Gemeinden nur dann zur Planung verpflichtet, wenn sie den Status quo verändern wollen, wenn sie also bewilligungspflichtige Änderungen vornehmen wollen (Realisierung neuer Anbindestellen oder Anpassungen bestehender Anlagen). Für solche Änderungen ist zwingend ein ordentliches Planerlassverfahren zu durchlaufen. Der Weg der geringfügigen Änderung nach Art. 122 BauV ist in aller Regel ausgeschlossen, da meist zahlreiche öffentliche Interessen berührt und die Auswirkungen insbesondere auf Raum und Umwelt beträchtlich sein können. Die planerische Festsetzung ist daher von allgemeinem Interesse und hat in einem ordentlichen Verfahren zu geschehen.

3.3.2 Notwendigkeit einer umfassenden Interessenabwägung

Der Bau neuer und die Veränderung bestehender Anlagen zur Bootsstationierung (wie auch anderer Anlagen auf der Seefläche) ist nur nach einer umfassenden Interessenabwägung zulässig. Eine solche setzt vorerst voraus, dass die Gemeinde die notwendigen Abklärungen trifft bzw. treffen lässt. Insbesondere ist eine Bestandesaufnahme der vorhandenen Anbindestellen zu machen (vgl. Anhang 1 und 4). Die Gemeinde muss anschliessend im Planungsprozess die verschiedenen Interessen gegeneinander abwägen, indem sie:

1. alle betroffenen Interessen ermittelt,
2. die Interessen beurteilt und dabei insbesondere die Vereinbarkeit der Planung mit der angestrebten räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigt und
3. die Interessen auf Grund der Beurteilung möglichst umfassend berücksichtigt (vgl. Art. 3 RPV⁵).

Die Interessenabwägung ist offenzulegen. Die Gemeinde muss aufzeigen können, dass die gewählte Lösung recht- und zweckmässig ist.

3.3.3 Inhalte der Interessenabwägung

Bei der Interessenabwägung sind namentlich folgende Interessen zu berücksichtigen:

- Das Wasser und die Landschaft sind zu schonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. a und Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG⁶; Art. 54 Abs. 2 Bst. a und d BauG; Art. 1 SFG).
- Das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler sind zu schonen (Art. 3 NHG⁷ und Art. 54 Abs. 2 Bst. f BauG).
- Seeufer sind freizuhalten und der öffentliche Zugang und die Begehung soll erleichtert werden (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG; Art. 54 Bst. c BauG; Art. 1 und 4 SFG; Art. 36a GSchG⁸);
- Bauten und Anlagen sollen sich in die Landschaft einordnen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG).
- Die Gewässer sind natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten und ernsthafte Gefahren des Gewässers sind abzuwehren (Art. 2 WBG⁹).
- Dem Bedarf nach neuen Bootsanbindestellen wie auch weiteren privaten und öffentlichen Interessen ist Rechnung zu tragen, insbesondere wenn sie in regionalen Richt- oder Sachplanungen ausgewiesen sind.

Kommunale Planungen für Anbindestellen (wie auch für andere Anlagen auf der Seefläche) haben darüber hinaus das übergeordnete Recht zu respektieren. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorgaben:

- Führt das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume (Biotope), so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

⁵ Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1).

⁶ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (SR 700).

⁷ Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451).

⁸ Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; SR 814.20).

⁹ Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz; BSG 751.11; zurzeit in Revision).

- In Auengebieten von nationaler Bedeutung ist ein Abweichen vom Schutzziel nur für unmittelbar standortgebundene Vorhaben zulässig, die einem andern überwiegenden öffentlichen Interesse von nationaler Bedeutung dienen (Art. 4 Abs. 2 Auenverordnung¹⁰).
- In Flachmooren von nationaler Bedeutung sind Bauten und Anlagen unzulässig (Art. 5 Abs. 2 Bst. b Flachmoorverordnung¹¹) und in Flachmooren von regionaler Bedeutung sind Bauten und Anlagen nur in Ausnahmefällen zulässig (Art. 22 i. V. m. Art. 19 Naturschutzgesetz¹²).
- In den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung ist den Schutzzielen Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 1 WZVV¹³).
- Die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden (Art. 21 Abs. 1 NHG). Die Beseitigung der Ufervegetation ist nur mit einer Ausnahmegewilligung möglich, die nur in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben erteilt werden darf (Art. 22 Abs. 2 NHG).
- Bauten und Anlagen im oder am Gewässer, über oder unter dem Gewässer und im geschützten Uferbereich bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG).
- Im Gewässerraum nach Art. 36a GSchG und Art. 41a und b GSchV¹⁴ sind die Einschränkungen gemäss Art. 41c GSchV zu beachten.
- Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden (Art. 38 GSchG).
- Es ist untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen; Schüttungen dürfen nur in besonderen Fällen bewilligt werden (Art. 39 GSchG).
- Uferpartien und Wasservegetationen, die dem Laichen und dem Aufwachsen der Fische dienen, müssen erhalten bleiben (Art. 7 Abs. 1 BGF¹⁵). Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern brauchen eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 Abs. 1 BGF). Unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen sind die nötigen Massnahmen vorzuschreiben (Art. 9 Abs. 1 BGF). Lassen sich keine Massnahmen finden, die schwerwiegende Beeinträchtigungen von Interessen der Fischerei verhindern können, so muss nach der Abwägung der Gesamtinteressenlage entschieden werden (Art. 9 Abs. 2 BGF).
- Soweit die Schifffahrt auf einem Gewässer möglich und nicht eingeschränkt oder verboten ist, ist das Gewässer schiffbar zu erhalten (Art. 5 Abs. 1 BSG¹⁶).

3.3.4 Mögliche Planungsinstrumente

Eine Planung für Bootsstationierungsanlagen (wie auch für andere Anlagen auf der Seefläche) kann und darf nicht losgelöst vom räumlichen Kontext erfolgen. Vielmehr muss sie mit anderen Planungen der Gemeinde, namentlich mit deren Uferschutzplanung nach SFG, koordiniert werden. Beschlägt das Vorhaben nicht ausschliesslich die Gewässerfläche, sondern auch das Ufer, so ist die Planung für die neue oder geänderte Anlage daher auf die Uferschutzplanung abzustimmen. Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass für ein und dasselbe Gebiet sowohl ein Uferschutzplan als auch ein spezieller Plan für die Anbindestellen gilt.

¹⁰ Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (SR 451.31).

¹¹ Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (SR 451.33).

¹² Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11).

¹³ Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (SR 922.32).

¹⁴ Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201).

¹⁵ Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0).

¹⁶ Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (SR 747.201).

Ein solches «Überlappen» verschiedener Pläne erschwert nicht nur die Orientierung für die Rechtssuchenden, sondern bringt die Gefahr materieller Widersprüche zwischen den Planungen mit sich. Es ist daher eine der beiden folgenden Lösungen zu wählen:

- a) In der Regel werden die Inhalte betreffend Bootsstationierung direkt in den Uferschutzplan nach SFG aufgenommen. Verfahrensmässig wird bei dieser Variante nur der Uferschutzplan abgeändert.
- b) Wenn es die Umstände erfordern, kann für die Anlagen der Bootsstationierung ein eigener Plan – im Normalfall eine ÜO nach Art. 88 BauG – erlassen werden. Zugleich wird der von diesem Plan erfasste Bereich aus dem Perimeter des Uferschutzplans nach SFG entlassen. Die neue ÜO muss im Uferbereich auch die Vorgaben des SFG umsetzen. Insbesondere müssen diejenigen Inhalte aus dem Uferschutzplan, die im Perimeter der ÜO weiterhin gelten sollen, in diese überführt werden. Verfahrensmässig wird bei dieser Lösung eine neue ÜO erlassen und zugleich der Uferschutzplan abgeändert bzw. für ein Teilgebiet aufgehoben.

Hängt eine Anlage zur Bootsstationierung eng mit anderen (baulichen) Vorhaben am Ufer zusammen, so ist es auch denkbar, vorerst eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) im Sinne von Art. 73 Abs. 2 und 92 ff. BauG auszuscheiden und grundeigentümerverbindliche Festlegungen zur Bootsstationierung in die ZPP-Vorschriften aufzunehmen.

3.3.5 Weitere Anforderungen an die kommunalen Planungen

Im Rahmen des Planerlassverfahrens müssen für alle Anbindestellen, die neu geschaffen oder beibehalten werden sollen, die Anzahl sowie die beanspruchten (Wasser-)Flächen bestimmt werden (vgl. Anhang 3). Es ist nicht zulässig, die Festlegung dieser Grössen auf die Stufe des (nachlaufenden) Baubewilligungsverfahrens zu verschieben. Denn wenn diese Parameter nicht feststehen, kann die erforderliche Interessenabwägung gar nicht durchgeführt werden.

Der Perimeter für die kommunale Planung muss nach sachlich vertretbaren Kriterien gewählt werden. Sollen in einem räumlich zusammenhängenden Gebiet mehrere Anlagen geändert oder neu erstellt werden, so ist dafür eine gemeinsame, umfassende Planung auszuarbeiten. Es gilt zu vermeiden, dass für verschiedene kleinere Änderungen jeweils einzelne «Kleinstplanungen» vorgenommen werden («Salamitaktik»). Ebenfalls gilt es, bei der Wahl des Planungsperrimeters die landseitige Erschliessung der neuen Anbindestellen und weitere allenfalls nötige Infrastrukturen (Parkplätze, sanitäre Anlagen, Slipanlagen, etc.) zu berücksichtigen.

Nutzungspläne können ihre Funktion nur erfüllen, wenn sie eine gewisse Beständigkeit aufweisen. Sie sollen nur dann überprüft und nötigenfalls geändert werden, wenn sich die Verhältnisse seit ihrem Erlass erheblich geändert haben (Art. 21 Abs. 2 RPG). Dem Grundsatz der Planbeständigkeit ist selbstverständlich auch beim Vollzug der Sachpläne Rechnung zu tragen.

Gemäss Ziff. 13.3 Anhang 1 UVPV¹⁷ erfordern Bootshäfen mit mehr als 100 Bootsplätzen in Seen oder mehr als 50 Bootsplätzen in Fliessgewässern eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei kleineren Anlagen ist eine UVP zwar nicht nötig, wohl aber ein Bericht nach Art. 47 RPV, mit dem die Gemeinde dem AGR Bericht darüber erstattet, wie die Planung die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte und den Richtplan berücksichtigt und wie sie den Anforderungen des übergeordneten Rechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt.

3.4 Planungsaufgaben in den Prüfungsbereichen

3.4.1 Vorgaben aus den Sachplänen

Für die Prüfungsbereiche enthalten die Sachpläne in doppelter Hinsicht Vorgaben: Sie bezeichnen einerseits die Gebiete mit Handlungsbedarf für Veränderungen im Bereich der Bootsstationierung und zeigen dabei in der Regel das bestehende Potential für zusätzliche Anbindestellen auf. Sie umschreiben andererseits aber auch, welche (einschränkenden) Voraussetzungen für die jeweilige Erhöhung der Anzahl Plätze erfüllt sein müssen. Diese Festlegungen sind in den jeweiligen Objektblättern der Sachpläne enthalten und näher umschrieben.

¹⁷ Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011).

Bei den Prüfungsbereichen besonders zu beachten ist, dass ihre weitere Entwicklung teilweise von andern Projekten abhängt (z.B. SBB-Tunnel in Ligerz, Nutzungsplanung «AGGLOlac» in Nidau, Erlass neuer Nutzungsvorschriften für das Gebiet «Gwattlischemoos – Kanderkies» in Spiez). Zudem sind in den Prüfungsbereichen meist umfangreiche zusätzliche fachtechnische oder rechtliche Abklärungen nötig, um überhaupt über die erforderlichen Grundlagen für die nachfolgende Interessenabwägung zu verfügen – beispielsweise wenn es darum geht, den natur-, landschafts- oder ortsbildschützerischen Wert eines für die Bootsstationierung vorgesehenen Gebiets zu bestimmen.

Sollen bestehende Anbindestellen aufgehoben werden, so ist zu berücksichtigen, dass mit einer Baubewilligung erstellte Plätze grundsätzlich Besitzstandsgarantie geniessen; zudem können allenfalls erteilte Konzessionen einer Aufhebung im Weg stehen (vgl. dazu Anhang 2).

3.4.2 Inhalte der Interessenabwägung

Besonders ist bei den Prüfungsbereichen, dass die Objektblätter in den Sachplänen die zu behandelnden Themen wie auch das Ergebnis der Interessenabwägung teilweise vorspuren (z.B. durch Angabe der maximal möglichen Anzahl zusätzlicher bzw. der Anzahl aufzuhebender Anbindestellen in einem Uferabschnitt).

Ein Objektblatt entbindet die Gemeinde jedoch nicht davon, eine eigene, auf die lokalen Verhältnisse abgestimmte Interessenabwägung vorzunehmen. Bezüglich der Themen und dem Vorgehen bei dieser Interessenabwägung gelten die Ausführungen zu den Konsolidierungsbereichen (vgl. Ziffer 3.3.2 und 3.3.3).

Sollen bestehende Anbindestellen aufgehoben werden, so kann dies unter Umständen zu Entschädigungsfolgen führen (vgl. Anhang 2). Solche finanziellen Folgen sind bei der Interessenabwägung ebenfalls zu berücksichtigen. Dabei stellt sich insbesondere die Frage nach der entschädigungsrechtlichen Verhältnismässigkeit. Es ist mit anderen Worten zu prüfen, ob Betroffenen geeigneter Realersatz angeboten werden kann und ob die allfällige Ausrichtung einer Entschädigung mit Blick auf den erreichbaren Erfolg verhältnismässig ist.

3.4.3 Mögliche Planungsinstrumente

Für den Erlass neuer Nutzungsvorschriften in den Prüfungsbereichen steht grundsätzlich dasselbe Planungsinstrumentarium zur Verfügung wie für die Konsolidierungsbereiche (vgl. Ziffer 3.3.4).

In einzelnen Prüfungsbereichen wird die Überarbeitung der Bootsstationierung vom Erlass neuer Nutzungsvorschriften (AGGLOlac Nidau, «Gwattlischemoos – Kanderkies» Spiez) oder von andern Planerlassverfahren (Eisenbahntunnel Ligerz) abhängig gemacht. In diesen Fällen ist der Erlass der neuen Vorschriften zur Bootsstationierung (zeitlich) mit dem Erlass der andern Vorschriften zu koordinieren. Soweit neue kommunale Nutzungsplanungen für Wohn- oder Dienstleistungsnutzungen zu erlassen sind (Spiez und Nidau), ist es denkbar oder sogar geboten, die Vorschriften zur Bootstationierung und zur Renaturierung bestehender Anlagen in diese zu integrieren. In Frage dafür kommt einerseits der Erlass von Zonen mit Planungspflicht im Sinne von Art. 73 Abs. 2 und 92 ff. BauG, welche auch grundeigentümergebundene Festlegungen zu neuen Bootstationierungsanlagen und zur Aufhebung bestehender Anlagen machen (welche später in einer durch den Gemeinderat zu erlassenden Überbauungsordnung umzusetzen wären). Andererseits ist es auch denkbar, dass für ein solches Gebiet direkt eine (Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde bildende) Überbauungsordnung nach Art. 88 ff. BauG erlassen wird.

Zu beachten ist in beiden Fällen, dass die in den Objektblättern der Sachpläne vorgesehenen Prüfungsbereiche ausnahmslos grössere Gebiete oder Flächen umfassen. Deshalb dürfte es in der Regel kaum möglich sein, die heute geltenden Uferschutzpläne unverändert beizubehalten und sie einzig für kleine Teilgebiete aufzuheben und durch neue «Bootstationierungspläne» ohne anderweitige Einflüsse auf die bestehenden Uferschutzpläne zu ersetzen.

3.4.4 Weitere Anforderungen an die kommunalen Planungen

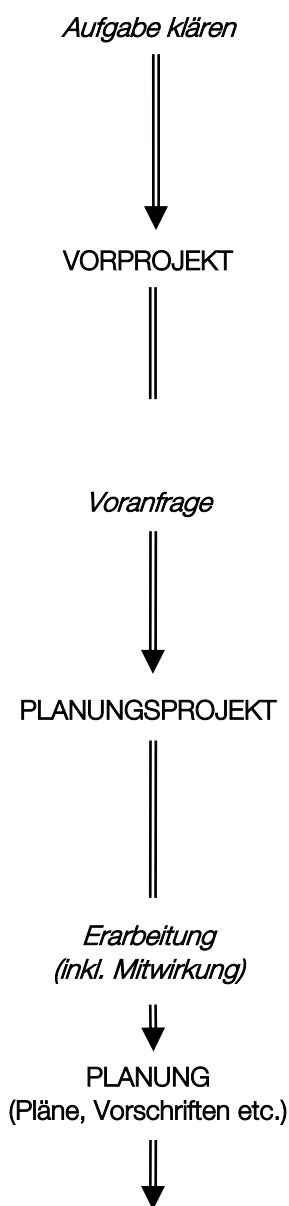
Die Ausführungen in Ziffer 3.3.5 bezüglich Festlegung von Lage und Zahl der Anbindestellen im Planungsverfahren, Bestimmung des Planungssperimeters, Planbeständigkeit und UVP-Pflicht für Planungen in Konsolidierungsbereichen gelten auch für die Prüfungsbereiche.

3.4.5 Zeitliche Vorgaben

Die Objektblätter der Sachpläne machen auch Aussagen zum Realisierungszeitpunkt. Soweit dabei die Umsetzung der Objektblätter von der Verwirklichung anderer Projekte abhängig gemacht wird (Ligerz, AGGLOlac Nidau, Spiez), bestimmen diese andern Projekte den Zeitplan. Wenn diese andern Projekte scheitern und nicht verwirklicht werden, muss das Objektblatt entsprechend angepasst werden.

Anhang 1: Idealtypisches Vorgehen

Die Möglichkeit bzw. die Aufgabe, auf der Seefläche Nutzungspläne zu erlassen, ist zwar für die betroffenen Ufergemeinden – wie auch die kantonalen Stellen – neu, sie kann aber grundsätzlich gleich angepackt werden wie andere Planerlassverfahren. In der Folge werden die wichtigsten acht Vorgehensschritte in einem idealtypischen, kommentierten Ablaufschema dargestellt¹⁸. Dieses Schema gilt sowohl für die Planung in (gelben) Konsolidierungsbereichen als auch in (roten) Prüfungsbereichen, wobei Abweichungen selbstverständlich je nach Planungsziel und Ausgangslage möglich – wenn nicht gar zwingend – sind.



1. Schritt: Klärung der Ausgangslage (Planungsbedarf, Perimeter, rechtliche, planerische, räumliche Voraussetzungen etc.)

Zu Beginn der Planung ist der Bedarf, aber auch der Handlungsspielraum für die Planung zu präzisieren. Dazu gehören eine Klärung des Planungsbedarfs („nur“ Bootsstationierung oder auch andere Themen wie z.B. Verlegung eines Uferweges), eine erste grobe Interessenabwägung, Abklärungen zum adäquaten Planungspereimeter und -instrument, zum vorhandenen Bestand an Bootsanbindestellen und unter Umständen auch bereits fachliche oder rechtliche Abklärungen z.B. zu vorhandenen Natur- oder Landschaftswerten oder zum Rechtsstatus bestehender Anlagen (vgl. Anhang 2).

Aus diesen Abklärungen resultiert im Normalfall ein **Vorprojekt** inkl. Fahrplan und Kostenschätzung.

2. Schritt: Kontakt mit dem AGR

Spätestens jetzt ist es sehr zu empfehlen, den Kontakt mit dem AGR herzustellen und eine **Voranfrage** nach Art. 109a BauV zu machen, ob das Vorprojekt mit dem kantonalen Sachplan und den übrigen übergeordneten Rechts- und Planungsvorgaben vereinbar scheint und welche Anpassungen aus Sicht des Kantons wünschbar sind¹⁹.

Aus diesem Kontakt resultiert im Normalfall ein konsolidiertes **Planungsprojekt**, anhand dessen das zuständige kommunale Organ entscheidet, ob die Planung vorangetrieben oder (vorderhand) darauf verzichtet werden soll. Spätestens mit dem Entscheid zur Durchführung wird auch die Projektorganisation bestimmt.

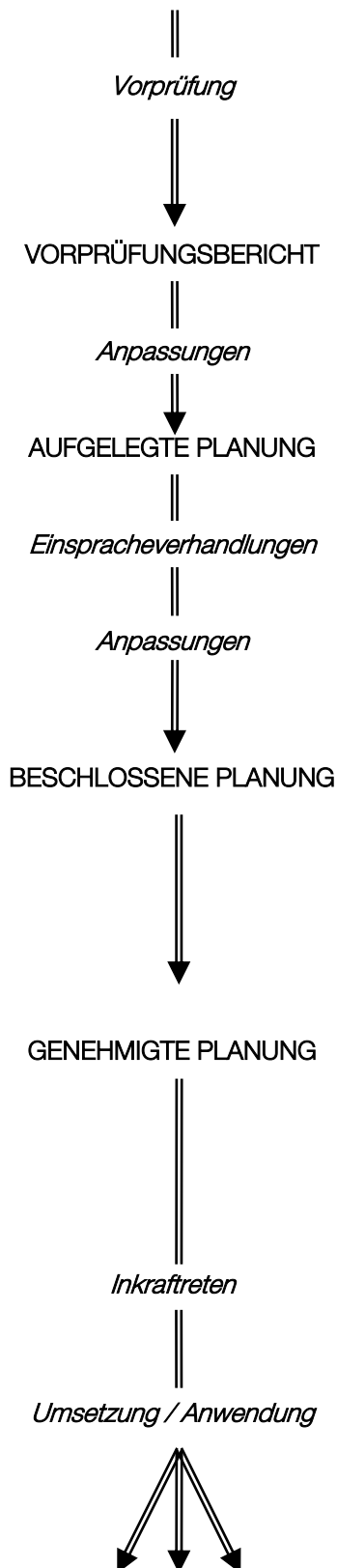
3. Schritt: Ausarbeitung des Planungsentwurfs inkl. Mitwirkung

Zur Ausarbeitung der eigentlichen Planung gehört die **Interessenabwägung** gemäss Art. 5 RPV (vgl. Ziffer 3.3.2 ff vorne), aber auch die Information und die **Mitwirkung** der Betroffenen gemäss Art. 58 BauG.

Resultate dieses Schritts sind ein (revidierter) **Nutzungsplan inkl. Vorschriften** (im Normalfall ein **Uferschutzplan**), ein Mitwirkungsbericht, ein Erläuterungsbericht sowie allfällige ergänzende Unterlagen (z.B. UVP oder Fachgutachten).

¹⁸ Vgl. dazu ausführlicher AGR 2002: Planungswegweiser auf www.be.ch/agr

¹⁹ Möglich ist auch, dass zuerst eine Anpassung des kantonalen Sachplans Seeverkehr erforderlich ist, bevor eine kommunale Nutzungsplanung erfolgen kann (z.B. Änderung der Vorgaben in einem Objektblatt oder Umklassierung von einem gelben Konsolidierungs- in einen roten Prüfungsbereich. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf diesen Spezialfall an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.



4. Schritt: Vorprüfung durch das AGR

Wie jede Nutzungsplanung werden diese Unterlagen dem AGR zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 59 BauG und Art. 118 BauV unterbreitet. Das AGR zieht zur Vorprüfung die betroffenen kantonalen Stellen und allenfalls auch Bundesstellen ein.

Die Ergebnisse der Vorprüfung werden im **Vorprüfungsbericht** festgehalten. Darauf basierend wird die Planung soweit notwendig überarbeitet.

5. Schritt: Öffentliche Auflage und Einspracheverfahren

Während der öffentlichen Auflage (mind. 30 Tage) haben die legitimierten Personen, Schutzorganisationen und Vereine die Möglichkeit, gegen die Planung Einsprache zu erheben (vgl. Art. 60 BauG).

Diese Einsprachen werden – soweit möglich – in den **Einspracheverhandlungen** erledigt und die Planung entsprechend angepasst, bevor das zuständige Organ der Gemeinde sie beschliesst.

6. Schritt: Beschlussfassung in der Gemeinde

Werden vor oder während der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Gemeinde Änderungen gegenüber der aufgelegten Version der Pläne und Vorschriften vorgenommen, müssen die Unterlagen nochmals öffentlich aufgelegt werden. Allfällige Umsetzungsprogramme zur Planung sollten bei Beschlussfassung zumindest im Entwurf vorliegen.

7. Schritt: Genehmigung durch das AGR

Nach der Beschlussfassung wird die Planung dem AGR zur Genehmigung eingereicht. Wiederum unter Beizug der betroffenen kantonalen Stellen prüft das AGR, ob die Planung rechtmässig ist, ob die Anliegen aus dem Vorprüfungsbericht berücksichtigt wurden und entscheidet über unerledigte Einsprachen.

8. Schritt: Inkrafttreten / Umsetzung

Sofern innert der 30-tägigen Frist keine Beschwerde gegen die Genehmigung eingereicht wird, tritt die **Planung anschliessend in Kraft** und kann umgesetzt werden.

Gestützt auf die rechtskräftige Planung können die zuständigen Baubewilligungsbehörden nun **Baubewilligungen** erteilen bzw. verweigern.

Anhang 2: Aufhebung von bestehenden Bootsanbindestellen

Sollen bestehende Anbindestellen aufgehoben werden, so stellen sich heikle rechtliche Fragen. In diesen Fällen ist eine sorgfältige Analyse des rechtlichen Ist-Zustands und der notwendigen Massnahmen unabdingbar. Den Gemeinden wird dabei folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Schritt: Analyse des Rechtsstatus für jede aufzuhebende Anbindestelle

Die Frage, ob und wie das Aufheben einer bestehenden Anbindestelle rechtlich möglich ist bzw. welche Entschädigungsfolgen die Aufhebung nach sich zieht, hängt davon ab, welchen Rechtsstatus die betroffene Anbindestelle hat. In der Vergangenheit wurden Anbindestellen mit sehr unterschiedlichen Instrumenten «bewilligt»²⁰. Die Rechtsgrundlagen müssen daher für jede Anbindestelle einzeln analysiert werden. Dabei ist insbesondere abzuklären:

- Wurde für die Anbindestelle eine Baubewilligung erteilt? Falls ja: Wer hat diese erteilt? Wurde sie befristet oder unbefristet erteilt?
- Wurde für die Benützung der Seefläche eine Konzession ausgestellt oder liegt eine Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch vor (vgl. Art. 8 des Schifffahrtsgesetzes²¹)? Falls ja: Wann wurde diese ausgestellt? Ist die Konzession bzw. Bewilligung befristet oder unbefristet? Ist sie allenfalls kündbar?

2. Schritt: Prüfen einer einvernehmlichen Lösung

Die Aufhebung bestehender Anbindestellen wird wesentlich vereinfacht, wenn die Inhaberinnen und Inhaber mit der Aufhebung einverstanden sind. Ein Einverständnis ist insbesondere denkbar, wenn bestehende Anbindestellen nur verschoben werden sollen bzw. wenn Realersatz angeboten werden kann.

3. Schritt: Prüfen einer Aufhebung gegen den Willen der Inhaberin/des Inhabers und allenfalls Schaffung eines Enteignungstitels

Ist eine Aufhebung mit Zustimmung der Inhaberin oder des Inhabers nicht möglich, so muss die Gemeinde prüfen, ob und mit welchen Mitteln sie die Aufhebung erzwingen kann. Dabei stellen sich komplexe rechtliche Fragen, weshalb der rechtzeitige Beizug einer Fachperson empfohlen wird. Je nach Rechtsstatus sind die Möglichkeiten unterschiedlich:

- In gewissen Fällen ist eine zwangsweise Aufhebung durch *einseitige Erklärung* des Gemeinwesens möglich. Das ist bei Anbindestellen denkbar, für die keine oder bloss eine befristete Baubewilligung vorliegt *und* für welche auch der Rechtstitel zur Nutzung der öffentlichen Sache (Konzession oder Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch) befristet oder kündbar ist. Dasselbe gilt bei jenen Anbindestellen, bei denen der Kanton oder die Gemeinde selbst Inhaber bzw. Inhaberin ist und die an Dritte bloss vermietet worden sind. In all diesen Fällen müssen für die Aufhebung die notwendigen Massnahmen rechtzeitig in die Wege geleitet werden (z.B. Kündigung des Mietvertrages oder der Bewilligung zum gesteigerten Gemeindegebrauch).
- Liegt für die Anbindestelle eine (unbefristete) Baubewilligung und/oder eine noch laufende Konzession vor, so muss die Gemeinde mit der Planung die notwendigen *Eigentumsbeschränkungen* anordnen, damit eine zwangsweise Aufhebung durchgesetzt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass mit einer Baubewilligung erstellte Bauten und Anlagen grundsätzlich die Besitzstandsgarantie geniessen und Konzessionen während ihrer Laufzeit nur unter strengen Voraussetzungen widerrufen bzw. beschränkt werden können. In vielen Fällen wird für die zwangsweise Aufhebung nebst einer planerischen Eigentumsbeschränkung auch eine *formelle Enteignung* nötig sein. Die Gemeinde muss daher bei der Planung darauf achten, dass ihr der Plan wenn nötig auch das Enteignungsrecht einräumt.

²⁰ Vgl. bezüglich der Abgrenzung zwischen Konzession und Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch auch Bernische Verwaltungsrechtssprechung BVR 1988 S. 74 E. 3.

²¹ Gesetz über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe vom 19. Februar 1990 (BSG 767.1). Die in Art. 8 des Gesetzes erwähnte «Bewilligung» kann ihrem Inhalt nach sowohl eine Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch als auch eine Konzession sein (vgl. BVR 1996 S. 528 E. 2b, ferner BVR 1998 S. 308 E. 5).

Sollen der Bootsstationierung dienende Anlagen effektiv zurückgebaut werden (wie etwa bei Bojenfeldern), so muss die Gemeinde in der Regel eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN; Freifläche) nach Art. 77 BauG ausscheiden und in den Vorschriften zum Plan die erforderlichen Eigentumsbeschränkungen sowie die Zweckbestimmung der ZöN festlegen (zum Beispiel «Renaturierung», «Freifläche zum Schwimmen», usw.). Die Zonenzuweisung verleiht dem Gemeinwesen auch das Enteignungsrecht für eine allenfalls nötige Enteignung (vgl. Art. 128 Abs. 1 Bst. a BauG). Das Ausscheiden einer solchen Zone ist nur dann möglich, wenn ein genügend grosses öffentliches Interesse für die Freihaltung und Aufhebung besteht.

In einigen Fällen ist ein Rückbau der Bootsstationierungsanlage nicht nötig und es genügt stattdessen, nur die weitere Benützung der Anlage als Bootsplatz zu untersagen – beispielsweise bei Bootshäusern, zu denen der wasserseitige Zugang durch einen schützenswerten Schilfgürtel führt. In diesem Fall kann die Gemeinde einen (überlagernden) Bereich zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer ausscheiden (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. d SFG) und in den dazugehörigen Vorschriften die notwendigen Eigentumsbeschränkungen anordnen, insbesondere ein Verbot zur Nutzung der Anlage für die Bootsstationierung. Sollte zur Umsetzung des Nutzungsverbots eine formelle Enteignung nötig sein, so verschafft ein solcher Bereich dem Gemeinwesen ebenfalls das Enteignungsrecht (vgl. Art. 128 Abs. 1 Bst. a und d BauG). Auch diese Massnahme ist nur dann möglich, wenn ein wichtiges, überwiegendes öffentliches Interesse gegeben ist, was im Planungsprozess zu klären ist.

Erfordert die Aufhebung von Anbindestellen eine Enteignung, so wird sie in aller Regel Entschädigungsfolgen nach sich ziehen. Denn Enteignungen sind bereits von Verfassung wegen voll zu entschädigen (vgl. Art. 26 Abs. 2 BV²² und Art. 5 Abs. 2 RPG²³). Diese (potentiellen) Kostenfolgen müssen bei der Planung abgeklärt werden und in die Interessenabwägung einfließen.

Ermöglicht ein Nutzungsplan den Bau neuer Anbindestellen als Ersatz von bestehenden, so muss rechtlich sichergestellt werden, dass die neuen Anlagen erst dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn der Rückbau der aufzuhebenden Plätze eingeleitet ist. Das erfordert eine entsprechende Regel in den Vorschriften zu den neuen Anlagen.

²² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

²³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700).

Anhang 3: Mustervorschriften

A Regelungsbedarf

Wirkungsbereich

Die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung umfasst gewässerseitig all jene Flächen, wo Anpassungsbedarf besteht. Landseitige Neuregelungen sind nur dort erforderlich, wo die gewässerseitig vorgesehenen Massnahmen einen Bedarf für die Realisierung landseitiger Massnahmen bewirken (z.B. neue Zufahrt, Parkplätze, sanitäre Anlagen oder Abstellflächen für Beiboote).

Regelungsinhalte

Mit dem Erlass der nutzungsplanerischen Vorschriften werden einerseits der Standort, die Art und die jeweilige Anzahl der Anbindestellen bestimmt. Sollen Gewässerteile von Bauten und Anlagen freigehalten werden, sind andererseits entsprechende Zonen auszuscheiden. Wenn bewilligte bzw. konzessionierte Anbindestellen aufgehoben werden sollen, ist eine Zonenzuweisung vorzunehmen, welche der Gemeinde das Enteignungsrecht einräumt (vgl. Anhang 2).

B Inhalte Nutzungsplan

Ein Nutzungsplan muss demzufolge im Normalfall folgende Inhalte umfassen (vgl. Legende im Musterplan):

- Planperimeter (Erweiterung gegenüber dem geltenden Uferschutzplan)
- Flächen zur Bootsstationierung, d.h. Flächen innerhalb welcher der Bau und der Betrieb von Anbindestellen möglich sind (aufgeteilt in Flächen für Anbindestellen am Ufer und für Bojen). Für solche Flächen ist jeweils die maximal mögliche Anzahl an Anbindestellen festzulegen sowie ob es sich dabei um Anbindestellen für eine dauernde oder vorübergehende Benutzung (sog. Gästeplätze) handelt. Ebenfalls anzugeben ist, wenn die neuen Anbindestellen nur befristet bewilligt bzw. konzessioniert werden sollen (z.B. weil die Seefläche mittel- oder langfristig anders genutzt werden wird).
- Zonen für öffentliche Nutzungen nach Art. 77 BauG (ZöN; Freiflächen), d.h. Flächen, innerhalb welcher zur Erfüllung eines öffentlichen Zweckes (wie z.B. die Freihaltung eines Badebereiches, die Sicherstellung der Kursschiffahrt oder aus ökologischen Gründen) zweckfremde Bauten und Anlagen wie Anbindestellen zur Bootsstationierung nicht gestattet sind und bestehende Anlagen zurückgebaut werden müssen.
- Bereiche zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer nach Art. 3 Abs. 1 Bst. d SFG, also Flächen, auf denen im öffentlichen Interesse keine neuen Anlagen der Bootsstationierung erstellt werden dürfen und in denen bestehende Bauten und Anlagen zwar nicht zurückgebaut werden müssen, aber nicht mehr als Bootsanbindestellen benützt werden dürfen.

C Inhalte Überbauungsvorschriften (Musterformulierungen)

Flächen zur Bootsstationierung

Die Flächen zur Bootsstationierung (A) dienen dem Bau und Betrieb:

- von Anbindestellen für eine dauerhafte Benutzung in Anlagen und Einrichtungen am Ufer oder an Bojen
- von Anbindestellen für eine vorübergehende Benutzung als sog. Gästeplätze

Die Anzahl der zulässigen Anbindestellen beträgt:

- Im Sektor A1: 64 dauerhafte Bootsplätze und 5 Gästeplätze (jeweils am Ufer)
- Im Sektor A2: 4 dauerhafte Bootsplätze an Bojen
- Im Sektor A3: 15 dauerhafte Bootsplätze am Ufer

Freifläche G (Gewässer):

Die Freifläche G ist im öffentlichen Interesse für ... (Zweck) von Bauten und Anlagen freizuhalten. Untersagt ist insbesondere der Bau und Betrieb von Anlagen der Bootsstationierung.

Bestehende Anlagen müssen zurückgebaut werden.

Für die Freifläche G gilt das Enteignungsrecht gemäss Art. 128 des kantonalen Baugesetzes.






Bereich zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer B

Der Bereich B hat die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer zum Ziel und dient insbesondere dem Schutz von Röhricht- und anderen Naturbeständen.

Neue Anlagen der Bootsstationierung sind nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen können weiterbestehen, dürfen aber nicht mehr zur Stationierung von Booten verwendet werden.

Für den Bereich B gilt das Enteignungsrecht gemäss Art. 128 des kantonalen Baugesetzes.

Musterplan**Legende:**

-  Flächen zur Bootsstationierung A
-  Freiflächen G
-  Bereiche zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Ufer B
-  Gewässer
-  Planperimeter

M 1 : 2'000
Musterplan

Anhang 4: Erhebung des Bestandes an vorhandenen Bootsabindestellen

Gehen die Gemeinden daran, ihre Nutzungsplanung im Hinblick auf den Bau neuer Anlagen für die Bootsstationierung zu überarbeiten, gehört dazu im Normalfall auch eine Erhebung der aktuellen Situation im beplanten Uferabschnitt (vgl. Ziffer 3.3.2 und Anhang 1). Dies umfasst eine präzise und eindeutige Darstellung aller vorhandenen Anbindestellen inkl. der Art ihrer Nutzung (dauerhaft vermietet oder Gästeplätze), wobei es empfehlenswert ist, gleichzeitig auch die Art der Bewilligung bzw. Konzession der Anbindestellen abzuklären, soweit deren Aufhebung in Frage kommen könnte (vgl. Anhang 2).

Als Grundlage für die Abklärungen können folgende Datensätze dienen:

- Georeferenzierte Daten des Amts für Grundstücke und Gebäude (GIS-Datenbank in Vorbereitung);
- Kärtchen in den Bootsstationierungsrichtplänen aus den 90er Jahren (normalerweise im Massstab 1:1'000 oder 1:2'000);
- Aktuelle Luftbilder oder Satellitendaten (z.B. aus dem kantonalen Geoportal).

Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind den Vorprüfungsunterlagen in einem adäquaten Massstab (z.B. als Teil des Erläuterungsberichts) beizulegen.